

Geschäftsverzeichnissnr. 1913
Urteil Nr. 52/2001 vom 18. April 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 46 §1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Kortrijk.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 7. März 2000 in Sachen V. Delvael und anderer gegen R. Lapauw und die Lapauw AG, dessen Ausfertigung am 20. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Kortrijk die präjudizielle Frage gestellt, «ob der *a contrario* aus Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle abgeleitete Ausschluß der Erhebung einer Haftungsklage gegen den Arbeitgeber, außer in bestimmten Fällen, auch Immunität genannt, der nicht nur für die Anspruchsberechtigten des Opfers, sondern auch für all diejenigen gilt, die wegen des Arbeitsunfalls eine Entschädigung gemäß den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches beanspruchen können, nicht im Widerspruch zu dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz steht, da diese Personen in diesem Fall keinerlei Entschädigung beanspruchen können und demzufolge unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob es sich um einen Arbeitsunfall im engen Sinne oder aber um einen Wegeunfall handelt ».

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage wurden folgendermaßen umformuliert:

« Verstößt Artikel 46 § 1 vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, dahingehend ausgelegt, daß er die Erhebung einer Haftungsklage gegen den Arbeitgeber, außer in bestimmten Fällen, ausschließt - was auch Immunität genannt wird -, und zwar nicht nur für die Anspruchsberechtigten des Opfers, sondern auch für all diejenigen, die wegen des Arbeitsunfalls eine Entschädigung gemäß den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches beanspruchen können, so daß die letztgenannten Personen in diesem Fall überhaupt keine Entschädigung beanspruchen können, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

Artikel 46 §1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmte vor seinen Abänderungen durch die Gesetze vom 25. Januar 1999 und 24. Dezember 1999:

« Unabhängig von den Rechten, die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehen, kann gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Klage vom Opfer oder von seinen Berechtigten eingereicht werden:

1. gegen den Arbeitgeber, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat oder der vorsätzlich einen Unfall verursacht hat, der einen Arbeitsunfall zur Folge hatte,

2. gegen den Arbeitgeber, insofern der Arbeitsunfall Schaden an Gütern des Arbeitnehmers verursacht hat,

3. gegen den Beauftragten oder den Angestellten des Arbeitgebers, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat,

4. gegen Personen, die weder der Arbeitgeber noch seine Beauftragten oder Angestellten sind, die aber für den Unfall haften,

5. gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten, wenn der Unfall sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet. »

B.2.1. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle sah eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die nicht mehr von dem Begriff « Schuld » ausging, sondern von dem Begriff « Berufsrisiko » und von der Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Nicht nur, daß das Opfer auf diese Weise der oft sehr schwierig zu erfüllenden Verpflichtung enthoben war, den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Angestellten und des kausalen Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden zu erbringen, sondern darüber hinaus hätte sein etwaiger eigener (nicht vorsätzlicher) Fehler weder zum Wegfall der Entschädigung geführt noch ihn haftbar gemacht, wenn durch diesen Fehler ein Dritter Opfer des Arbeitsunfalls geworden wäre. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen wurde das Entschädigungsniveau von ursprünglich 50 % der «Grundentlohnung» auf 66 % und 100 % angehoben. Angepaßt wurde nach der Ausweitung der Arbeitsunfallregelung auf die Arbeitswegunfälle auch die ursprünglich vorgeschriebene Immunität des Arbeitgebers.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den Arbeitgeber wendet, sondern an den «gesetzlichen Versicherer». Von da an wurde nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers versichert, sondern der durch den Arbeitnehmer erlittene Schaden, was zu einer Ähnlichkeit des Systems mit dem Mechanismus einer Sozialversicherung führte.

B.2.2. Artikel 7 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle definiert den Arbeitsunfall als «jeden Unfall, der einem Arbeitnehmer während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages widerfährt und bei dem eine Verletzung entsteht». Das Pauschalentschädigungssystem zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, selbst wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder einen Kollegen verschuldet wurde, sowie den sozialen Frieden und die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

Der Schutz im Falle eines Fehlers seitens des Arbeitnehmers impliziert, daß dieser im Falle eines durch diesen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung enthoben wird. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende finanzielle Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann. Bei einem tödlichen Unfall deckt die

Pauschalentschädigung außerdem den Schaden derjenigen ab, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sie normalerweise vom Einkommen des Opfers abhängen.

B.2.3. Da das abweichende System grundsätzlich gerechtfertigt ist, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich mit dem gemeinrechtlichen System Behandlungsunterschiede mal in dem einen Sinn, mal in dem anderen Sinn deutlich werden, vorausgesetzt, jede der beanstandeten Vorschriften muß mit der Logik des Systems, zu dem diese Regeln gehören, übereinstimmen.

B.3. Der verweisende Richter interpretiert den in Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 angeführten Begriff « Berechtigter » dahingehend, daß es nicht nur um die Begünstigten der Pauschalentschädigungen geht, auf die dieses Gesetz im Falle des Todes des Opfers abzielt, sondern auch um all jene, die in Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches als Folge des Arbeitsunfalls des Opfers eine Entschädigung beanspruchen können.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots untersagen, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Im Gegensatz zu den in den Artikeln 12 bis 17 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle genannten Berechtigten des verstorbenen Opfers, die unter bestimmten Bedingungen die im Gesetz vorgesehenen Pauschalentschädigungen beanspruchen können, können die in diesen Artikeln nicht genannten Personen in dieser Interpretation keine einzige Entschädigung beanspruchen, gleichviel ob der von ihnen aufgrund des Todes erlittene Schaden materieller oder immaterieller Art ist.

Unter Berücksichtigung der Logik des Systems (B.2.3) und der Tatsache, daß diese Personen das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht beeinflussen, ist es unangemessen, daß sie kein einziges Recht auf Entschädigung haben; der Vorteil des gemeinrechtlichen Entschädigungssystems kann ihnen nicht unter Hinweis auf ein Sondersystem, das jede sie betreffende Entschädigung ausschließt, entzogen werden.

Artikel 46 § 1 verstößt, dahingehend interpretiert, daß er auf alle Berechtigten des Opfers abzielt, ohne zu unterscheiden, ob sie eine Pauschalentschädigung beanspruchen können oder nicht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6. Der Hof weist darauf hin, daß der in Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verwendete Ausdruck « Berechtigter » dahingehend interpretiert werden kann, daß er sich nur auf die in den Artikeln 12 bis 17 desselben Gesetzes genannten Personen bezieht, die die in diesem Gesetz vorgesehenen Pauschalentschädigungen beanspruchen können, und nicht auf die Personen, die durch den Tod des Opfers zwar benachteiligt sind, auf die diese Bestimmungen aber nicht abzielen.

In dieser Interpretation verstößt die beanstandete Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 46 §1 des Gesetzes vom 10. April 1971, dahingehend interpretiert, daß er die Berechtigten des Opfers eines tödlichen Arbeitsunfalls, die nicht in den Artikeln 12 bis 17 dieses Gesetzes genannt werden, vom Recht ausschließt, aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches eine Klage auf Entschädigung des erlittenen Schadens einzureichen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 46 §1 des Gesetzes vom 10. April 1971, dahingehend interpretiert, daß er die Berechtigten des Opfers eines tödlichen Arbeitsunfalls, die nicht in den Artikeln 12 bis 17 dieses Gesetzes genannt werden, nicht vom Recht ausschließt, aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches eine Klage auf Entschädigung des erlittenen Schadens einzureichen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets